

Sonderbedingungen für den Sparverkehr (Zusätzliche Vertragsbedingungen für Sondersparformen)



Fassung: Januar 2017

I. Vermögenswirksamer Sparvertrag mit €-Prämie

Auf dieses Sparkonto werden für die Dauer von sechs Jahren vermögenswirksame Leistungen eingezahlt.

Die Sparkasse zahlt neben dem gültigen Zinssatz für diese Sparform am Ende der Festlegungsfrist eine unverzinsliche €-Prämie von 2,5% auf die vertragsgemäß eingezahlten Sparbeiträge unter der Voraussetzung, dass diese bis zum Ablauf der Festlegungsfrist auf diesem Sparkonto angelegt bleiben.

Während der Dauer der Festlegung kann der Sparer – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 4 Ziffer 1 bis 5 VermBG genannten Fälle – weder den Sparvertrag einseitig aufheben, noch über das eingezahlte Guthaben verfügen.

Der Sparer erhält auf die bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen des bestehenden Vertrages erbrachten Zahlungen am Ende der Festlegungsfrist die Prämie.

Wird bei Ablauf der Festlegungsfrist nicht über das Sparguthaben verfügt, gilt danach die dreimonatige Kündigungsfrist. Das Guthaben wird dann als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist mit Mindest- / Grundverzinsung verzinst.

II. €-Geldmarktsparen

Zuzahlungen sind möglich.

Die Sparkasse gewährt eine an die Höhe des Guthabens gekoppelte variable Sonderverzinsung gemäß der jeweiligen aktuellen Zinsstaffel. Der Zinssatz ist geldmarktorientiert und wird bei Bedarf angepasst. Die aktuellen Zinssätze können dem Preisaushang entnommen werden.

Das Guthaben kann jederzeit ganz oder teilweise gekündigt werden, es gelten die Bestimmungen für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ergänzend unsere derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Bedingungen für den Sparverkehr - einschließlich SB-Sparverkehr - Vertragsbestandteil sind. Die Bedingungen hängen/liegen in den Kassenräumen zur Einsichtnahme aus. Der Sparer erhält ein Exemplar, sofern er es wünscht.